

<u>Beratungsvorlage:</u>	<input checked="" type="checkbox"/>	der öffentlichen ORW-Sitzung	TOP		am	
	<input checked="" type="checkbox"/>	der öffentlichen ORE-Sitzung	TOP	4.2	am	12.09.2024
	<input type="checkbox"/>	der öffentlichen BA-Sitzung	TOP		am	
	<input type="checkbox"/>	der öffentlichen GR-Sitzung	TOP		am	

TOP:

Verpflichtung von

- a) Herrn Ortsvorsteher Klaus Göppentin (Wittental)**
- b) Herrn Ortsvorsteher Johannes Schweizer (Eschbach)**

Sachverhalt:

Der Gemeinderat hat in seiner öffentlichen Sitzung am 23. Juli 2024 gemäß § 71 Abs. 1 GemO die Wahl der ehrenamtlichen Ortsvorsteher durchgeführt. Für den Ortsteil Wittental wurde Herr Klaus Göppentin, für den Ortsteil Eschbach Herr Johannes Schweizer gewählt.

Gemäß §§ 72 i. V. m. 42 Abs. 6 Gemeindeordnung wird die Vereidigung und Verpflichtung des Ortsvorstehers durch ein Mitglied des Ortschaftsrates durchgeführt.

Der gemäß § 47 Landesbeamtengesetz zu leistende Diensteid hat folgenden Wortlaut:

„Ich schwöre, dass ich mein Amt nach bestem Wissen und Können führen, das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, die Landesverfassung und das Recht achten und verteidigen und Gerechtigkeit gegen jedermann üben werde. So wahr mir Gott helfe.“

Der Eid kann auch ohne die Worte „So wahr mir Gott helfe“ geleistet werden. Er ist unter Erheben der rechten Hand durch Nachsprechen der o.g. Eidesformel zu leisten.

Lehnt eine Beamtin oder ein Beamter die Ablegung des vorgeschriebenen Eides aus Glaubens- oder Gewissensgründen ab, können anstelle der Worte „Ich schwöre“ auch die Worte „Ich gelobe“ oder eine andere Beteuerungsformel gesprochen werden.

Bei der Wiederwahl ist eine nochmalige Vereidigung nicht erforderlich; der Ortsvorsteher wird in diesem Falle auf den früheren Eid hingewiesen. Der Ortsvorsteher muss jedoch verpflichtet werden, d.h. in feierlicher Form auf seine besonderen Amtspflichten gegenüber der Gemeinde und ihrer Einwohner sowie dem Staat hingewiesen werden.

Die entsprechende **Verpflichtungsformel** lautet:

"Ich gelobe Treue der Verfassung, Gehorsam den Gesetzen und gewissenhafte Erfüllung meiner Pflichten. Insbesondere gelobe ich, die Rechte der Gemeinde gewissenhaft zu wahren und ihr Wohl und dass ihrer Einwohner nach Kräften zu fördern".

Die Verpflichtung hat nur formelle Bedeutung: die Rechtsgültigkeit von Amtshandlungen hängt nicht von der Vornahme der Verpflichtung ab.